

Jusletter

Umstrittene Kostenübernahme bei Operation für Geschlechtsumwandlung

Autor/Autorin: Jurius

Beitragsart: Aus dem Bundesgericht

Rechtsgebiete: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung

Zitiervorschlag: Jurius, Umstrittene Kostenübernahme bei Operation für Geschlechtsumwandlung, in: Jusletter 27. Mai 2019

BGer – Die Swica Krankenversicherung hat sich ohne ausreichende Abklärungen geweigert, die in Deutschland vorgenommene operative Peniskonstruktion einer Person zu übernehmen, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzog. Auf Geheiss des Bundesgerichts muss die Versicherung eine Kostenübernahme nochmals prüfen. (Urteil 9C_264/2018)

[Rz 1] Das Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz, das die Vorinstanz in diesem Fall war, hatte von der Krankenversicherung wiederholt verlangt, dass sie sämtliche relevanten Unterlagen für ihre Verfügung einreichen solle. Dies geschah jedoch nicht, wie aus einem am 20. Mai 2019 veröffentlichten Urteil des Bundesgerichts hervor geht.

[Rz 2] Die Swica wird deshalb nicht nur weitere Informationen einholen müssen. Gemäss Bundesgericht wird sie den Fall allenfalls auch dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterbreiten müssen.

[Rz 3] Wie die Versicherung, scheint sich auch das BAG in der vorliegenden Sache passiv verhalten zu haben. So schreibt das Bundesgericht, es sei «unverständlich, dass sich das Bundesamt im vorliegenden Verfahren mit keinem Wort vernehmen liess». Immer wieder holt das Bundesgericht Stellungnahmen bei den entsprechenden Bundesämtern ein.

[Rz 4] Trotz des vorliegenden Urteils bleibt die Frage unbeantwortet, ob die Kosten der im Ausland in einer Spezialklinik vorgenommenen sogenannten Phalloplastik von der Krankenversicherung zu übernehmen sind. Grundsätzlich werden die für eine Geschlechtsumwandlung notwendigen Operationen von der Krankenkasse übernommen.

Selten durchgeführte Operation in der Schweiz

[Rz 5] Eine umfassende Phalloplastik wird in der Schweiz durchschnittlich nicht einmal sechs Mal pro Jahr durchgeführt, und dies verteilt auf verschiedene Kliniken. Da es sich um ein hoch komplexes Behandlungsverfahren handelt, stellt das Bundesgericht die Frage, ob sich die im vorliegenden Fall operierte Person in der Schweiz hätte operieren lassen müssen, oder ob sie sich damit einem unzumutbaren Risiko ausgesetzt hätte.

[Rz 6] Liegt ein unzumutbares Risiko vor, besteht gemäss Rechtsprechung eine Versorgungslücke vor. Und bei einer solchen Ausgangslage wäre eine Operation im Ausland von der Krankenversicherung zu bezahlen.

Urteil des Bundesgerichts [9C_264/2018](#) vom 8. Mai 2019, zur Publikation vorgeschlagen

Quelle: SDA